

2. Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Allendorf (Lumda)

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) in ihrer Sitzung am 18.06.2018 nachstehende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Allendorf (Lumda) (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren im Kindergarten „Totenhäuser Weg“ belaufen sich pro Kind:

Bei durchgehender Betreuung von über 3-jährigen Kindern

Montag bis Freitag von	7:15 bis 13:15 Uhr	151,80 €/Monat
	7:15 bis 16:00 Uhr	222,20 €/Monat

Bei durchgehender Betreuung von 0 bis 3-jährigen Kindern

Montag bis Freitag von	7:15 bis 13:15 Uhr	220,80 €/Monat
	7:15 bis 16:00 Uhr	297,85 €/Monat

2. Die Benutzungsgebühren im Kindergarten „Winner Höhe“ belaufen sich pro Kind:

Bei durchgehender Betreuung von über 3-jährigen Kindern

Montag bis Freitag von	7:15 bis 13:15 Uhr	151,80 €/Monat
	7:15 bis 16:00 Uhr	222,20 €/Monat

Bei durchgehender Betreuung von 0 bis 3-jährigen Kindern

Montag bis Freitag von	7:15 bis 13:15 Uhr	220,80 €/Monat
	7:15 bis 16:00 Uhr	297,85 €/Monat

Absatz 3 entfällt.

An die Stelle des Absatzes 4 tritt § 2a.

Artikel 2

§ 2a Befreiung von den Benutzungsgebühren

Soweit das Land Hessen der Stadt Allendorf (Lumda) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- a) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 N. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
- b) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
- c) der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Artikel 3

§ 6 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - a. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - b. Anschrift,
 - c. Geburtsdatum des Kindes,
 - d. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Allendorf (Lumda) besuchen,
 - e. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).

2. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

Artikel 4
§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderung der Kostenbeitragssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Die Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt:
Allendorf (Lumda), den 05.07.2018

Der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda)

Benz, Bürgermeister